



Nr. 1329

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 11.11.2020

Erste Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung vom 17.12.2019 beschlossene und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 21.10.2020 genehmigte Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften (HÖB Nr. 1210 vom 28.03.2018) der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Erste Änderung des Besonderen Teil der Prüfungsordnung
für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Technischen Universität Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 17.12.2019 beschlossen, den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 28.03.2018 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1210) wie folgt zu ändern:

I.

Nach §5 wird hinzugefügt:

§ 5A ENGLISCHSPRACHIGE LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich Deutsch, es sei denn, die Lehrveranstaltung nebst Prüfungssprache und Prüfungsmodalitäten ist im Vorlesungsverzeichnis und Modulhandbuch als englischsprachige Lehrveranstaltung gekennzeichnet und in englischer Sprache beschrieben.
- (2) Lehrveranstaltung und Prüfungen können insbesondere dann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn erhebliche Teile der Fachliteratur in englischer Sprache verwendet werden oder Qualifikationsziele des Studiengangs (z.B. die Qualifikation der Studierenden für den internationalen Arbeitsmarkt und für internationale wissenschaftliche Tätigkeiten) es erfordern, dass vertiefte Kenntnisse in der englischen Fachsprache erworben werden.
- (3) Für Studierende in englischsprachigen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit, bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin einen formlosen Antrag auf eine deutschsprachige Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

II.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.